

Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 27.06.2024 (ABl. Nr. 12 vom 28.06.2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Verwaltungsvorschrift.....	2
2.	Rechtliche Grundlagen (nicht abschließend)	2
3.	Förderung in Kindertagespflege	2
4.	Geltungsbereich und Rechtsanspruch auf Kindertagespflege	3
5.	Organisation.....	3
6.	Vermittlung von Kindertagespflege	8
7.	Betreuungsvertrag	8
8.	Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson	8
9.	Erlaubnisfreie bzw. ergänzende Kindertagespflege	12
10.	Kostenbeiträge	12
11.	Inkrafttreten	12

1. Gegenstand der Verwaltungsvorschrift

Gegenstand der Verwaltungsvorschrift ist die Regelung der Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson oder den Träger des Angebots gem. § 24 Abs. 2 KitaG einer nach § 24 Abs. 1 KitaG förderfähigen Kindertagespflegestelle für die materiellen Aufwendungen und die Aufwendungen für die Kosten der Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung von Kindern.

2. Rechtliche Grundlagen (nicht abschließend)

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, hier insbesondere §§ 8a, 22 - 26, 43, 72a, 90, 91
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG), hier insbesondere §§ 1, 2, 24-49
- Verordnung Kindertagespflege
- Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel

in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in der Kindertagespflege durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe umfasst folgende Leistungen:

- Prüfung und Feststellung der personenbezogenen Eignung von Kindertagespflegepersonen, Prüfung und Feststellung der kindgerechten Räumlichkeiten, Prüfung der Konzeption der erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle, Erlaubnis bzw. Aufhebung der Erlaubnis, der Feststellung der personenbezogenen Eignung oder der Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten (§§ 23, 43 SGB VIII, §§ 26 ff. KitaG)
- Prüfung und Bescheidung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung (§ 1 KitaG, § 24 SGB VIII)
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII, § 24 KitaG)
- Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII, § 43 KitaG)
- Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten der Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII, § 44 KitaG)
- Fachliche Beratung und Begleitung sowie Organisation weiterer Qualifizierungen der Kindertagespflegeperson und Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII, § 42 KitaG)
- Beratung der Personensorgeberechtigten (§§ 10a, 23 SGB VIII)
- Sicherstellung der Betreuung der Kinder bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII, §§ 24 Abs. 2 und 40 KitaG)

4. Geltungsbereich und Rechtsanspruch auf Kindertagespflege

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen, für die die Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 25 KitaG zuständig ist.

Gem. § 24 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung; es kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter an das Kind oder deren Personensorgeberechtigten geknüpfte, in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannte Voraussetzungen in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern.

Das KitaG konkretisiert und erweitert die Regelungen des SGB VIII teilweise bezogen auf das Land Brandenburg. Gemäß § 1 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch durch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote erfüllt werden kann, wenn diese der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die nach § 3 KitaG definierten Aufgaben und Ziele gewährleisten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben unter an das Kind oder deren Personensorgeberechtigten geknüpfte, in § 1 Abs. 2 KitaG genannte Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

5. Organisation

5.1. Beschreibung Betreuung und Aufgaben

Gemäß § 22 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Kindertagespflege kann bei Bedarf auch als ergänzende Betreuung zur Kindertagesstätte angeboten werden (sh. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Kindertagespflege bietet Kindern eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern sehr individuell zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle mit i.d.R. bis zu fünf Kindern (Ausnahme Erweiterte Erlaubnis gem. § 34 KitaG) können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Bei der Kindertagespflege verbringt das Kind einen Teil des Tages in einer familienähnlichen Situation. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein. Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, erleben keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

5.2. Erlaubnis zur Kindertagespflege, personenbezogene Eignung, kindgerechte Räumlichkeiten, Konzeption und Kinderschutz

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Kindertagespflegeperson muss gem. § 23 SGB VIII geeignet sein, um Kinder in der Kindertagespflege zu betreuen. Erlaubnis sowie Anforderungen an die personenbezogene Eignung, kindgerechten Räumlichkeiten sowie die Konzeption sind bundes- bzw. landesrechtlich geregelt, insbesondere in §§ 23, 43 SGB VIII sowie §§ 26 ff. KitaG.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 29 Abs. 8 KitaG mit der Kindertagespflegeperson gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags und der Pflichten zu treffen. Soweit die Kindertagespflegeperson einer in § 72a Abs. 1 S. 1 des SGB VIII genannten Straftat verdächtigt wird, darf bis zum Abschluss des Strafverfahrens keine personenbezogene Eignung festgestellt werden. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt in der Stadt Brandenburg an der Havel mittels Vereinbarung zwischen der Stadt und der Kindertagespflegeperson auf Grundlage des Konzepts „Sicherung des Kindeswohls in der Kindertagespflege der Stadt Brandenburg an der Havel“.

Gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII haben die Kindertagespflegeperson und der Träger von Angeboten gem. § 24 Abs. 2 KitaG den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen. Insbesondere hat sie Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands anzuzeigen und auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen (§ 41 Abs. 1 KitaG). § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII führt aus, dass sich diese Verpflichtung auf wichtige Ereignisse bezieht, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. „Wichtige Ereignisse“ im Sinne dieser Vorschrift können sich auf die Sphäre des Kindes bzw. seine Familie beziehen (z.B. Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf oder eine Kindeswohlgefährdung, aber auch auf persönliche Umstände der Pflegeperson selbst, die deren Eignung zu beeinträchtigen geeignet sind (z.B. Strafverfahren, Schwangerschaft, schwere Erkrankungen oder auch organisatorische Aspekte wie die wöchentliche Betreuungszeiten, Umzug etc.). Über beispielhafte, meldepflichtige Ereignisse informiert die Praxisberatung der Stadt Brandenburg an der Havel die Kindertagespflegepersonen regelmäßig.

5.3. Fachberatung, Begleitung und Qualifizierung sowie Fort-/Weiterbildung

Nach § 1 SGB VIII hat jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Dieses Recht ist nach § 22 SGB VIII verknüpft mit dem Anspruch auf Bildung. § 22 SGB VIII stellt hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung und etabliert die Kindertagespflege gleichrangig neben den Kindertageseinrichtungen als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Ziele und Aufgaben der Kindertagesstätte im Land Brandenburg sind im § 3 KitaG definiert. Diese Grundsätze bilden gemäß §§ 3 Abs. 1 S.4 und 2 Abs. 5 KitaG auch den verbindlichen Rahmen für Kindertagespflegepersonen. Die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben sind gem. § 32 Abs. 1 KitaG von jeder Kindertagespflegeperson in einer pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Darin ist unter anderem darzulegen, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden.

Kindertagespflegepersonen haben gem. § 42 KitaG, § 23 Abs. 1, 4 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf fachliche Beratung, Begleitung und fortlaufende Qualifizierung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Beratung meint nicht nur Information, sondern die fachliche Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen. Hierbei sind alle Themen und Aufgaben, welche die Kindertagespflege betreffen, relevant. Seitens der Stadt Brandenburg an der Havel werden regelmäßig mehrmals im Jahr Zusammenkünfte aller Kindertagespflegepersonen organisiert, bei denen es darum geht, aktuelle Informationen weiterzuleiten, über wichtige Sachverhalte und Konfliktsituationen zu diskutieren, Wissen zu vermitteln, den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen und eine Reflexion zu ihrer Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Problemlagen anzusprechen.

Kindertagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld. Die im Rahmen der beruflichen Qualifikation erlangte Sachkompetenz muss sich den ständig verändernden Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen sowie den Anforderungen der Berufspraxis anpassen. Sofern Landesrecht nichts Abweichendes regelt, ist die Kindertagespflegeperson daher verpflichtet, die Teilnahme an mindestens 16 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten, 12 Zeitstunden) zielgerichteter, pädagogischer Fort-/Weiterbildung im Jahr nachzuweisen. Teilnehmende Beobachtung mit anschließender kollegialer Beratung durch die städtische Praxisberatung zählt ausdrücklich als eine solche zielgerichtete, pädagogische Fort-/Weiterbildung. Die ausgewählten Fort-/Weiterbildungsangebote sollen sich an den Erfordernissen der betreuten Altersgruppe orientieren. Anrechnungsmöglichkeiten für das Vor- bzw. Folgejahr können sich landesrechtlich ergeben.

Jede Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, mehr Fort-/Weiterbildungen für sich in Anspruch zu nehmen. Insgesamt wird die Kindertagespflegeperson für bis zu 40 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten, 30 Zeitstunden) fachlicher Fort-/Weiterbildung im Jahr unter fortlaufender Geldleistung freigestellt.

Die Praxisberatung der Stadt Brandenburg an der Havel steht beratend zur Seite und unterstützt bei der Auswahl geeigneter Angebote, die hilfreich dabei sind, die fachliche Kompetenz der Kindertagespflegeperson zu fördern und zu erweitern und insbesondere die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern.

Die Stadt Brandenburg an der Havel organisiert auch selbst zielgerichtete, pädagogische Fort-/Weiterbildungen. Bei der Auswahl von Themen und Inhalten werden die Kindertagespflegepersonen einbezogen. Die hierfür entstehenden Kosten werden für die

Teilnehmer vollständig, zu 90 % oder hälftig übernommen. Die Entscheidung ist sowohl abhängig vom Bedarf, dem Angebot als auch von Dauer, Umfang und Gesamtkosten einer Veranstaltung.

Die Teilnahme an den jährlichen Fort-/Weiterbildungsveranstaltungen ist der zuständigen Organisationseinheit innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Fallen Fort-/Weiterbildungstage im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten, 6 Zeitstunden) auf ein Wochenende, werden dafür als Freizeiterersatz einzelne freie Arbeitstage in entsprechender Anzahl (max. 4 / Jahr) unter fortlaufender Geldleistung gewährt.

Beabsichtigt eine Kindertagespflegeperson, die keine pädagogische Fachkraft gem. §§ 9, 10 Abs. 1, 11 KitaPersV ist, ein Kind oder Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter zu betreuen, wird dies seitens der Stadt Brandenburg an der Havel unter der Voraussetzung gefördert, dass die Kindertagespflegeperson Kompetenzen speziell für die jeweilige Altersgruppe durch zielgerichtete, pädagogische Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten, 18 Zeitstunden z.B. zur Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Methodik, Didaktik) nachweislich bereits erworben hat. Alternativ soll sich die Kindertagespflegeperson schriftlich zur Teilnahme an dementsprechenden Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten, 12 Zeitstunden) innerhalb eines Kalenderjahres und im Umfang von 8 weiteren Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten, 6 Zeitstunden) im darauffolgenden Kalenderjahr verpflichten und diese auch nachweislich wahrnehmen. Darüber hinaus müssen die konzeptionellen und räumlichen Erfordernisse für die jeweilige Altersgruppe erfüllt sein. Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII kann ein Kind im Kindergartenalter bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden. Ein solcher besonderer Bedarf wäre gegeben, wenn für ein Kind insbesondere im Zusammenhang mit Krankheit oder Behinderung der Besuch einer Kindertagesstätte nicht bedarfsgerecht wäre. Auch andere individuelle Faktoren können einen besonderen Bedarf möglicherweise rechtfertigen (z.B. hinreichend wahrscheinliche Überforderung in einer Kindertagesstätte im noch jungen Kindergartenalter). In jedem Fall bedarf es für die Prüfung des besonderen Bedarfs im Einzelfall einer plausiblen Begründung seitens der Personensorgeberechtigten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll gem. § 42 S. 3 KitaG auch die Kooperation zwischen den Kindertagespflegestellen und den Kindertagesstätten anregen. Insofern wird die Vertretung der Kindertagespflegepersonen in der AG Kita ausdrücklich angeregt. In diesem Rahmen tauschen sich die Träger der Kindertagesbetreuung mehrmals jährlich über aktuelle fachliche und organisatorische Entwicklungen aus. Zudem werden Kindertagespflegepersonen regelmäßig angeregt, im Zuge der Öffnung zum Sozialraum mit nahegelegenen Kindertagesstätten zu kooperieren. Fachliche Beratung für Kindertagespflegepersonen kann gem. § 42 S. 2 KitaG durch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.

5.4. Gesundheitsvorsorge, Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz

Gesundheitsvorsorge, Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz bezogen auf die Kinder sind bundes- bzw. landesrechtlich geregelt, insbesondere in §§ 11, 11a KitaG.

5.5. Eingewöhnung

Um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Kindertagespflegeperson zu ermöglichen, soll zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit von 10 Tagen vereinbart werden. Als

Grundlage für die Eingewöhnung wird das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ empfohlen. Alternativ kann auch ein vergleichbares Eingewöhnungsmodell gewählt werden.

5.6. Vertretungsregelungen und organisatorische Informationspflichten

Gem. § 40 KitaG hat der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kindertagespflegestellen, in die er oder andere zuständige öffentliche Stellen Kinder vermitteln, eine verlässliche Vertretung zu organisieren. Im Vertretungsfall ist sicherzustellen, dass die Kinder in einer kooperierenden Kindertagesstätte, einer anderen geeigneten Kindertagespflegestelle oder in der bisherigen Kindertagespflegestelle durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson weiterbetreut werden. Die vertretende Person oder Einrichtung muss den betreuten Kindern vertraut sein.

Die Stadt Brandenburg an der Havel erstellt in eigener Verantwortung unter Einbeziehung der Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung dieser Regelungen ein Vertretungskonzept, welches insbesondere die gegenseitige Vertretung mehrerer Kindertagespflegepersonen untereinander beinhaltet. Zudem werden Kooperationen einzelner Kindertagespflegepersonen mit in räumlicher Nähe befindlichen Kindertagesstätten entwickelt. Das Vertretungskonzept wird bei Bedarf angepasst. Das jeweils aktuell gültige Vertretungskonzept wird den Kindertagespflegepersonen übermittelt. Gem. § 39 Abs. 1 KitaG werden die Personensorgeberechtigten über die Vertretungssituation durch die Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag informiert.

Bei angestellten Kindertagespflegepersonen hat der Träger des Angebots der Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 KitaG die Vertretungsorganisation im Rahmen seiner Betriebsführung sicherzustellen, was er der Stadt Brandenburg an der Havel darzulegen hat.

Die vertretende Person oder Einrichtung muss den betreuten Kindern gem. § 40 Abs. 1 KitaG vertraut sein. Dies bedingt, dass die Kindertagespflegeperson gemeinsam mit den betreuten Kindern regelmäßig Zeit mit der zur Vertretung vorgesehenen Person bzw. in der zur Vertretung vorgesehenen Einrichtung verbringt.

Die Kindertagespflegeperson oder der Träger des Angebots gemäß § 24 Abs. 2 KitaG zeigen den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich an, wenn eine Kindertagespflegeperson ausfällt oder auszufallen droht. Sie informieren dabei auch über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls und über die geltende Vertretungsregelung. Der bereits wirksam geschlossene Betreuungsvertrag gemäß § 39 KitaG gilt auch gegenüber der Vertretungsstelle weiter.

Da der Jahresurlaub der Kindertagespflegeperson rechtzeitig geplant und den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben wird (vergleichbar mit Schließzeit in Kita), handelt es sich bei der Absicherung von Ausfallzeiten in der Regel um einen Krankheitsfall.

Ist aus zwingenden Gründen eine Ersatzbetreuung eines Kindes für den Jahresurlaub der Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, bedarf es der rechtzeitigen Anzeige bei der Stadt Brandenburg an der Havel (spätestens 3 Wochen vor Antritt des Jahresurlaubs).

Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber zur Sicherstellung notwendiger Vertretungen sowie zur Ermittlung der laufenden Geldleistung folgende organisatorische Informationspflichten:

- Urlaubsplanung für das Folgejahr (bis zum 31.12.)

- Inanspruchnahme von Freistellungstagen für Urlaub, Dienstjubiläen (vorab bei Abweichung von Urlaubsplanung)
- Inanspruchnahme von selbstorganisierter Fortbildung bzw. Ausgleichstagen für Fortbildung (vorab)
- Ausfall bzw. drohender Ausfall Kindertagespflegeperson (unverzüglich, gem. § 40 Abs. 3 KitaG auch über die voraussichtliche Dauer des Ausfalls und über die geltende Vertretungsregelung)

5.7. Platzteilung

Regelungen zur Platzteilung in Kindertagespflege finden sich in § 38 Abs. 2 KitaG.

6. Vermittlung von Kindertagespflege

Die Stadt Brandenburg an der Havel informiert Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen wollen, über die Möglichkeiten einer Aufnahme in Bezug auf die Verfügbarkeit freier Plätze, über die in Frage kommende(n) Kindertagespflegestelle(n) sowie über deren pädagogische Konzeption und berät bei der Auswahl.

Vermittlung in der Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind, die Personensorgeberechtigten und eine Kindertagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt werden, die Betreuung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson sicherzustellen. Dabei sind die Situation des Kindes und der Personensorgeberechtigten sowie die Betreuungsmöglichkeiten bei der Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen. Die Gespräche und Kontakte zwischen allen Beteiligten sollen eine dauerhaft gute Betreuung des Kindes sicherstellen.

Unabhängig vom Vermittlungsangebot der Stadt Brandenburg an der Havel können Personensorgeberechtigte auch direkt selbst mit den Kindertagespflegepersonen in Kontakt treten.

7. Betreuungsvertrag

Nach § 39 KitaG ist zwischen der Kindertagespflegeperson oder dem Träger des Angebots gem. § 24 Abs. 2 KitaG und den Personensorgeberechtigten ein Vertrag über die Betreuung des Kindes (Betreuungsvertrag) zu schließen, der schriftlich oder elektronisch zu vereinbaren ist. Hierbei sind landesrechtliche Regelungen zu Mindestinhalten und beizufügenden Unterlagen zu beachten. Bedingungen zur Kündigung von Betreuungsverträgen sind in § 39 Abs. 3 KitaG benannt.

Gem. § 39 Abs. 5 KitaG ist der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung eines Betreuungsvertrages unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrags der Stadt Brandenburg an der Havel durch die Kindertagespflegeperson oder dem Träger des Angebots gemäß § 24 Abs. 2 KitaG anzuzeigen.

8. Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, § 43 KitaG folgende Kostenfaktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegestelle, wobei eine Pauschalierung zulässig ist (inkl. Versorgung),
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, der sich nach der Zahl der betreuten Kinder, des Betreuungsumfanges und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson richtet; besondere Förderbedarfe und Anforderungen an die Betreuung und Versorgung der Kinder sind zu berücksichtigen (Kosten der Erziehung, Bildung und Betreuung),
- die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie die hälftige Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.

Gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII, § 43 und 25 KitaG wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Stadt Brandenburg an der Havel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt auf Antrag der Kindertagespflegeperson oder des Trägers des Angebots gemäß § 24 Abs. 2 KitaG einer nach § 24 Abs. 1 KitaG förderfähigen Kindertagespflegestelle eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Für die laufende Geldleistung ist der bestehende Rechtsanspruch der betreuten Kinder maßgeblich (unbedingter Rechtsanspruch kraft Gesetz oder bedingter Rechtsanspruch durch Bescheid). Liegt der Betreuungsumfang entsprechend Betreuungsvertrag unterhalb des bestehenden Rechtsanspruchs, ist der Betreuungsumfang entsprechend Betreuungsvertrag maßgeblich. Der Anspruch auf laufende Geldleistung beginnt mit dem ersten Betreuungstag und endet mit dem letzten Betreuungstag des Kindes. Krankheit und Urlaub des Kindes bleiben unberücksichtigt.

Den Kindertagespflegepersonen wird an 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr (bei 5 Arbeitstagen in der Woche) betreuungsfreie Zeit bei fortlaufender Geldleistung gewährt (Urlaub). Die Urlaubsplanung für das Folgejahr ist der Stadt Brandenburg an der Havel durch die Kindertagespflegepersonen bis zum 31.12. zur Kenntnis zu geben (siehe organisatorische Informationspflichten unter Ziffer 5.6). Werden zustehende Tage betreuungsfreier Zeit im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen diese ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Kalenderjahr ist nicht möglich.

Entfällt z.B. im Zusammenhang mit Feiertagen, an sogenannten Brückentagen (24.12., 31.12. etc.), die Betreuung aller Kinder in einer Kindertagespflegestelle auf Wunsch der Personensorgeberechtigten, ohne dass hierfür seitens der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Urlaubsplanung betreuungsfreie Zeit angezeigt wurde, gelten diese Tage als zusätzliche betreuungsfreie Zeit bei fortlaufender Geldleistung.

Weiterhin wird der Kindertagespflegeperson an bis zu 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr (bei 5 Arbeitstagen in der Woche) im Falle deren krankheitsbedingten Ausfalls die fortlaufende Geldleistung gewährt (siehe organisatorische Informationspflichten unter Ziffer 5.6).

Bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr wird der Anspruch auf fortlaufende Geldleistung anteilig gewährt.

Für die Betreuung eines Kindes in Vertretung einer Kindertagespflegeperson erhält die vertretende Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung entsprechend. Sofern die Betreuung in den Räumlichkeiten der vertretenen Kindertagespflegeperson erfolgt, umfasst dies nicht die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand. Im Falle der

Betreuung eines Kindes in Vertretung einer Kindertagespflegeperson in einer Kindertagesstätte erhält die Kindertagesstätte eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Ab dem 15. Jahr der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der Stadt Brandenburg an der Havel wird der Kindertagespflegeperson für den Tag des Dienstjubiläums (fortan alle 5 Jahre: 15., 20., 25., ...) betreuungsfreie Zeit bei fortlaufender Geldleistung gewährt.

Inanspruchnahme von betreuungsfreier Zeit sowie krankheitsbedingter Ausfall sind seitens der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren. Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt hierfür einen Vordruck zur Verfügung. Die Dokumentation ist der Stadt Brandenburg an der Havel innerhalb von 4 Wochen nach jeweiligem Quartalsende zuzuleiten.

8.1. Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegestelle und leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Für den Sachaufwand der Kindertagespflegestelle (u.a. Miete, Strom, Trinkwasser, Abwasser, Heizung, Müllgebühren, Reinigung, ergänzende Pflegematerialien, Hygienebedarf, Material für Spielangebote z.B. Bücher, Bälle, Sandspielzeug) wird je betreutem Kind eine Pauschale in in Anlage 1 benannter Höhe zzgl. angemessener Kosten für die Verpflegung (Frühstück, Mittag, Vesper, Getränke) gewährt (§ 43 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 KitaG).

Als leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird je betreutem Kind eine Pauschale in in Anlage 1 benannter Höhe gewährt. Dieser richtet sich u.a. nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Besondere Förderbedarfe und Anforderungen an die Betreuung und Versorgung der Kinder können im Einzelfall zu einer höheren Förderleistung führen. Hierüber entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel auf Antrag der Kindertagespflegeperson bei Vorlage des Nachweises des besonderen Förderbedarfs bzw. der besonderen Anforderungen an die Betreuung und Versorgung des Kindes nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 43 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 KitaG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der erhöhte pädagogische Förderbedarf Kompetenzen der Kindertagespflegeperson voraussetzt, welche sie durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erworben hat.

Bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im laufenden Monat erfolgt die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegestelle und der leistungsgerechte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung für diesen Monat entsprechend anteilig. Hierbei wird die Anzahl der Arbeitstage gemäß Laufzeit des Betreuungsvertrages mit der Anzahl der Arbeitstage des gesamten Monats ins Verhältnis gesetzt.

Für die im Rahmen freier Platzkapazitäten mögliche Betreuung von Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Auswärtskinder) in Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gemäß § 43 Abs. 5 KitaG einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Mithin wird im Falle des bestehenden Rechtsanspruchs und der bestätigten Kostenübernahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch in diesen Fällen die laufende Geldleistung nach dieser Verwaltungsvorschrift durch die Stadt Brandenburg an der Havel geleistet und der Kostenausgleich fortlaufend geltend gemacht.

8.2. Soziale Absicherung

8.2.1. Unfallversicherung

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, § 43 Abs. 2 Nr. 3 KitaG hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung. Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch die Stadt Brandenburg an der Havel anerkannt und werden auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson erstattet.

8.2.2. Rentenversicherung

Für versicherungspflichtige Kindertagespflegepersonen besteht die Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, § 43 Abs. 2 Nr. 3 KitaG umfasst die laufende Geldleistung die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson. Diese wird auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson erstattet.

8.2.3. Kranken- und Pflegeversicherung

Auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung ist gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, § 43 Abs. 2 Nr. 3 KitaG Bestandteil der laufenden Geldleistung. Auch diese wird auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson erstattet.

8.3. Ausstattung

Im Zuge der Neueinrichtung einer Kindertagespflegestelle wird die Beschaffung von Materialien und/oder Mobiliar im Rahmen einer Erstausrüstung (kindgerechte Möbel, Spielmaterial, Gebrauchsmaterial, Material zur Sicherung von Gefahrenzonen) auf Antrag mitsamt mehrerer vergleichbarer Kostenvorschläge in Höhe von bis zu 1.000 € finanziert. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Kindertagespflegestelle zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung benötigt wird. Die Summe wird anteilig oder gesamt nur gewährt, wenn nach eingehender Prüfung der Bedarf durch Umlagerung aus anderen Kindertagespflegestellen nicht gedeckt werden kann. Fachliche Aspekte der Altersangemessenheit, Qualität, Sicherheit und Ästhetik sind zu beachten. Die Mittel sind zudem sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Über die Ausgabe der finanziellen Mittel ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Brandenburg an der Havel einzureichen. Die Mittelverwendung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Auf begründeten Antrag mitsamt mehrerer vergleichbarer Kostenvorschläge seitens der Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall auch die Beschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände (z.B. Vier- oder Sechssitzer-Kinderwagen) außerhalb der Neueinrichtung von Kindertagespflegestellen finanziert werden. Die vorgenannten Regelungen zur Finanzierung im Zuge der Neueinrichtung einer Kindertagespflegestelle gelten mit Ausnahme des Maximalbetrages analog.

Grundsätzlich gilt zudem: Investive Ausstattung (Einzelgegenstände über 150,00 € netto) wird nicht mittels einer Einmalzahlung, sondern entsprechend der Nutzungsdauer über mehrere Jahresscheiben im Rahmen der laufenden Geldleistung, refinanziert. Hierbei notwendige, angemessene Finanzierungskosten der Kindertagespflegepersonen können ebenfalls geltend

gemacht werden. Für die Nutzungsdauer wird die „AfA-Tabelle der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung) zugrunde gelegt.

9. Erlaubnisfreie bzw. ergänzende Kindertagespflege

Angebote der Kindertagespflege sind unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtig. Es ist zu beachten, dass die Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 24 Abs. 1 KitaG erlaubnisfreie Angebote der Kindertagespflege nur dann fördern darf, wenn die personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 29 KitaG und die Eignung der Räumlichkeiten gemäß § 31 KitaG festgestellt wurde.

Über die Erstattung von Kosten, die im Rahmen der erlaubnisfreien Kindertagespflege geltend gemacht und nachgewiesen werden (z.B. für individuelle Einzelfälle), entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Bedarfes nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Regel werden hierbei im Rahmen der lediglich ergänzenden Kindertagespflege (sh. § 24 Abs. 3 SGB VIII) die in Anlage 2 benannten Pauschalen zugrunde gelegt. Über andere nachweisbare Aufwendungen und Sachkosten (z.B. Fahrtkosten, unabweisbar notwendiges Beschäftigungsmaterial) wird im Einzelfall entschieden. Erfolgt die Betreuung nicht lediglich ergänzend, werden in der Regel die Pauschalen nach Anlage 1 zugrunde gelegt.

Nimmt eine Kindertagespflegeperson, die über eine Erlaubnis gemäß § 33 KitaG i.V.m. § 43 SGB VIII verfügt, die lediglich ergänzende Betreuung eines Kindes wahr (sh. § 24 Abs. 3 SGB VIII), richtet sich die Geldleistung hierfür in der Regel nach der Anlage 2.

10. Kostenbeiträge

Gem. § 44 KitaG werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird, Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben (Elternbeitrag für Kindertagespflege), soweit keine gesetzliche Beitragsbefreiung nach dem SGB VIII oder dem KitaG entgegensteht. In der Stadt Brandenburg an der Havel sind die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege mittels gesonderter Kostenbeitragssatzung geregelt.

11. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege und Rahmenkonzeption für die Leistung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Beschluss-Nr. 238/2022 vom 21.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 02/2023, Seite 3) tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Anlagen

1. Monatliche Pauschalen für den Sachaufwand sowie monatliche Pauschalen für die Förderleistung für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung, Haushalt der Personensorgeberechtigten)
2. Monatliche Pauschalen für ergänzende Kindertagespflege

Anlage 1 - Monatliche Pauschalen für den Sachaufwand sowie monatliche Pauschalen für die Förderleistung für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung, Haushalt der Personensorgeberechtigten)

Grunderlaubnis gem. § 33 Abs. 1 KitaG (Betreuung von bis zu 5 Kindern) - keine pädagogische Fachkraft gem. §§ 9, 10 Abs. 1, 11 KitaPersV				
täglicher Betreuungsumfang		monatliche Pauschale für den Sachaufwand	monatliche Pauschale für die Förderleistung	monatliche Pauschale gesamt
bis 4 Stunden	pro Kind	341 €	250 €	591 €
	bei 5 Kindern	1.705	1.250	2.955
über 4 bis 6 Stunden	pro Kind	346 €	459 €	805 €
	bei 5 Kindern	1.730	2.295	4.025
über 6 bis 8 Stunden	pro Kind	351 €	464 €	815 €
	bei 5 Kindern	1.755	2.320	4.075
über 8 bis 10 Stunden	pro Kind	351 €	553 €	904 €
	bei 5 Kindern	1.755	2.765	4.520
über 10 Stunden	pro Kind	356 €	641 €	997 €
	bei 5 Kindern	1.780	3.205	4.985
Grunderlaubnis gem. § 33 Abs. 1 KitaG (Betreuung von bis zu 5 Kindern) - pädagogische Fachkraft gem. §§ 9, 10 Abs. 1, 11 KitaPersV				
täglicher Betreuungsumfang		monatliche Pauschale für den Sachaufwand	monatliche Pauschale für die Förderleistung	monatliche Pauschale gesamt
bis 4 Stunden	pro Kind	341 €	320 €	661 €
	bei 5 Kindern	1.705	1.600	3.305
über 4 bis 6 Stunden	pro Kind	346 €	588 €	934 €
	bei 5 Kindern	1.730	2.940	4.670
über 6 bis 8 Stunden	pro Kind	351 €	595 €	946 €
	bei 5 Kindern	1.755	2.975	4.730
über 8 bis 10 Stunden	pro Kind	351 €	714 €	1.065 €
	bei 5 Kindern	1.755	3.570	5.325
über 10 Stunden	pro Kind	356 €	820 €	1.176 €
	bei 5 Kindern	1.780	4.100	5.880
Erweiterte Erlaubnis gem. § 34 Abs. 1 KitaG (Betreuung von bis zu 8 Kindern) - pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Abs. 1 KitaPersV				
täglicher Betreuungsumfang		monatliche Pauschale für den Sachaufwand	monatliche Pauschale für die Förderleistung	monatliche Pauschale gesamt
bis 4 Stunden	pro Kind	346 €	200 €	546 €
	bei 8 Kindern	2.768	1.600	4.368
über 4 bis 6 Stunden	pro Kind	346 €	368 €	714 €
	bei 8 Kindern	2.768	2.944	5.712
über 6 bis 8 Stunden	pro Kind	351 €	372 €	723 €
	bei 8 Kindern	2.808	2.976	5.784
über 8 bis 10 Stunden	pro Kind	351 €	447 €	798 €
	bei 8 Kindern	2.808	3.576	6.384
über 10 Stunden	pro Kind	356 €	513 €	869 €
	bei 8 Kindern	2.848	4.104	6.952

Zusätzlich werden die angemessenen Kosten für die Verpflegung erstattet (Frühstück, Mittag, Vesper, Getränke).

Teilen sich mehrere Kinder abwechselnd (mithin nicht zeitgleich) einen Platz (Platzteilung), beträgt die monatliche Pauschale für die Förderleistung für jedes Kind 1/40 je Betreuungsstunde in der Woche bezogen auf den Betrag, der in der jeweils zutreffenden obigen Tabelle in der Spalte „monatliche Pauschale für die Förderleistung“ und Zeile „über 6 bis 8 Stunden“ ausgewiesen wird (z.B. 11,60 € bei 464 € / 40 h). Für jedes über die festgelegte Anzahl von Betreuungsplätzen hinausgehende, abwechselnd betreute Kind wird ein Mehraufwand für Erziehung, Bildung und Betreuung (u.a. Elternarbeit, Dokumentation und Verwaltung) in Höhe von monatlich pauschal 25% des Betrages gewährt, der in der

jeweils zutreffenden obigen Tabelle in der Spalte „monatliche Pauschale für die Förderleistung“ und Zeile „über 6 bis 8 Stunden“ ausgewiesen wird.

Die monatliche Pauschale für die Förderleistung wird entsprechend der tariflichen Entwicklung des TVöD SuE jährlich zum 01.01. fortgeschrieben.

Erfolgt die Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung des Kindes bzw. der Kinder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten bzw. im Vertretungsfall in den Räumlichkeiten der vertretenen Kindertagespflegeperson, werden abweichend von der obigen Tabelle statt der monatlichen Pauschale für den Sachaufwand die angemessenen, tatsächlichen Kosten für den Sachaufwand erstattet (z.B. Fahrtkosten). Diese dürften regelmäßig unter jenen der monatlichen Pauschale für den Sachaufwand liegen. Zusätzlich kann eine angemessene Wegezeitentschädigung geltend gemacht werden.

Anlage 2 - Monatliche Pauschalen für ergänzende Kindertagespflege

wöchentlicher Betreuungsumfang pro Kind	monatliche Pauschale gesamt
bis 10 Stunden	100 €
bis 15 Stunden	150 €